

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 20** **München, den 29. Oktober** **2021**

---

Datum	Inhalt	Seite
22.10.2021	<b>Gesetz über den Bayerischen Verfassungssorden (BayVerfOG)</b> 1132-5-S	598
12.10.2021	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	600
14.10.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 733, 734 2126-1-18-G	601

---

1132-5-S

# Gesetz über den Bayerischen Verfassungsorden (BayVerFOG)

vom 22. Oktober 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## Art. 1

### Bayerischer Verfassungsorden

(1) <sup>1</sup>Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für besondere Verdienste um die Verfassung wird der „Bayerische Verfassungsorden“ in einer Klasse verliehen. <sup>2</sup>Er wird an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen, die sich in besonderer Weise um die Verwirklichung der Grundsätze der Verfassung verdient gemacht haben.

(2) <sup>1</sup>Verdiente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus allen Gruppen der Bevölkerung und aus allen Landesteilen, Frauen und Männer gleichermaßen, sollen möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Der Orden wird an Frauen und Männer ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit verliehen.

## Art. 2

### Gestaltung der Ordenszeichen, Trageweise

(1) <sup>1</sup>Der Orden trägt auf der Vorderseite das Große Bayerische Staatswappen, auf der Rückseite die Inschrift „Bayerische Verfassung“ mit den Jahreszahlen „MCCCXVIII, MCMXIX, MCMXLVI“. <sup>2</sup>Das Ordenszeichen wird aus Gelbgold in Medaillenform gefertigt.

(2) Das Ordenszeichen wird an einem weißen Band mit blauer Randeinfassung auf der linken Brustseite getragen.

(3) <sup>1</sup>Anstelle des Ordenszeichens kann eine Miniatur auf der linken oberen Brustseite getragen werden. <sup>2</sup>Die Miniatur trägt die Jahreszahlen „1818, 1919, 1946“. <sup>3</sup>Sie wird aus vergoldetem Feinsilber gefertigt.

## Art. 3

### Verleihung

(1) <sup>1</sup>Der Orden wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags verliehen. <sup>2</sup>Es sollen jährlich nicht mehr als 50 Verleihungen vorgenommen werden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags erhält den Orden bei Amtsantritt.

## Art. 4

### Vorschlags- und Anregungsberechtigte

(1) Vorschlagsberechtigt sind die im Landtag vertretenen Fraktionen sowie jedes Mitglied des Landtags.

(2) Das Initiativrecht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags bleibt unberührt.

(3) Anregungsberechtigt gegenüber den Vorschlagsberechtigten ist jedermann.

## Art. 5

### Prüfung der Vorschläge

<sup>1</sup>Die Vorschläge werden vom Landtagsamt geprüft. <sup>2</sup>Danach werden sie dem Präsidium des Landtags als Ordensbeirat zur Stellungnahme und anschließend der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zur Entscheidung unterbreitet.

## Art. 6

### Urkunde und Ordenszeichen

(1) <sup>1</sup>Die oder der Ausgezeichnete erhält eine Urkunde über die Verleihung. <sup>2</sup>Diese wird im Bayerischen Staatsanzeiger und auf der Internetseite des Landtags bekannt gemacht. <sup>3</sup>Mit der Annahme des Ordens erklärt die oder der Ausgezeichnete das Einverständnis mit der Veröffentlichung.

(2) Die Ordenszeichen gehen in das Eigentum der oder des Ausgezeichneten über.

(3) Die bislang mit der Bayerischen Verfassungsmedaille Ausgezeichneten bleiben berechtigt, die mit der Bayerischen Verfassungsmedaille in Gold oder in Silber ausgehängte Anstecknadel bzw. Bandschnalle zu tragen.

#### **Art. 7**

##### **Ordensstatut**

<sup>1</sup>Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlässt das Präsidium des Landtags in einem Ordensstatut. <sup>2</sup>Dieses enthält auch Vorschriften über die Aberkennung des Ordens bei Unwürdigkeit der Ausgezeichneten und deren Folgen. <sup>3</sup>Das Ordensstatut wird im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

#### **Art. 8**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Oktober 2021 tritt das Gesetz über die Bayerische Verfassungsmedaille vom 20. Juli 2011 (GVBl. S. 302, BayRS 1132-5-S) außer Kraft.

München, den 22. Oktober 2021

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

2015-1-1-V

## **Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung**

**vom 12. Oktober 2021**

Auf Grund

- des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, und
- des Art. 9 des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (AGIHK) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 701-1-W) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 314 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

### **§ 1**

In § 47b der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2021 (GVBl. S. 498) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Lockdown-Hilfe“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Corona-Härtefallhilfe“ werden die Wörter „und des Corona-Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ eingefügt.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 2021 in Kraft.

München, den 12. Oktober 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Hubert A i w a n g e r , Staatsminister

2126-1-18-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Vierzehnten Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**vom 14. Oktober 2021**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 733 vom 14. Oktober 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 734 vom 14. Oktober 2021 veröffentlicht.



---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612